

Faktencheck Flucht

oder: der Umgang mit Vorurteilen!

110 Millionen Menschen auf der Flucht



Binnenvertriebene

Flüchtlinge

Andere Personen, die internationalen Schutz benötigen

Asylsuchende

62.5 Millionen

36.4 Millionen

5.3 Millionen

6.1 Millionen

30,5 Millionen unter UNHCR-Mandat
5,9 Millionen palästinensische Flüchtlinge unter UNRWA-Mandat

Abbildung I – 1:
Asylgesuche im Jahr 2023 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl der Asylgesuche: 324.636

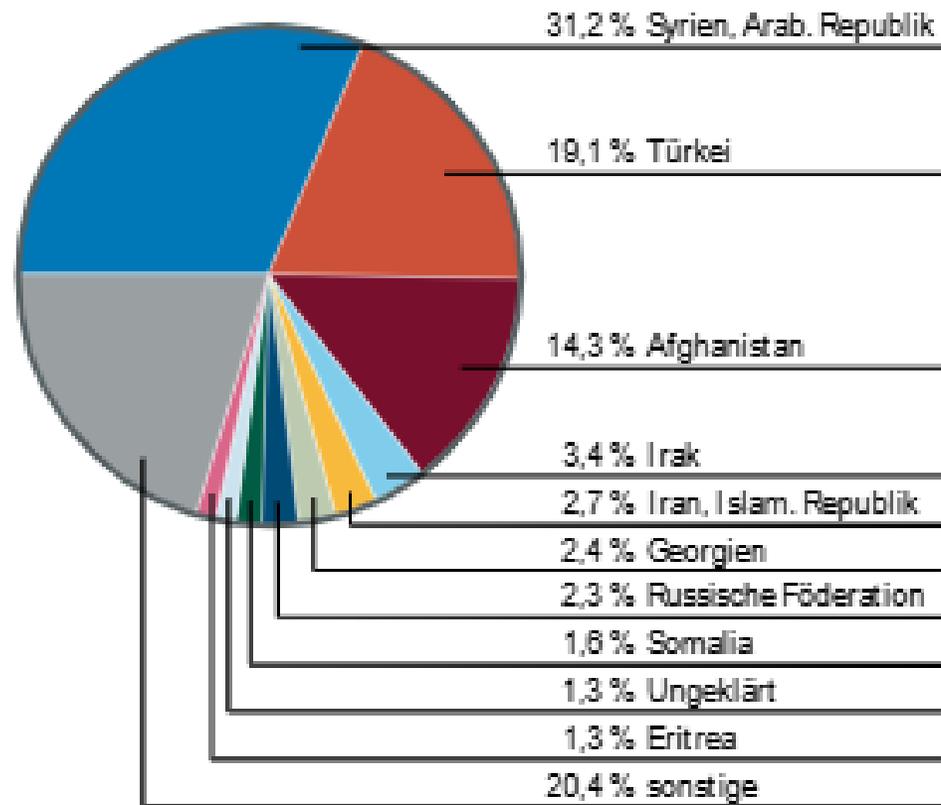
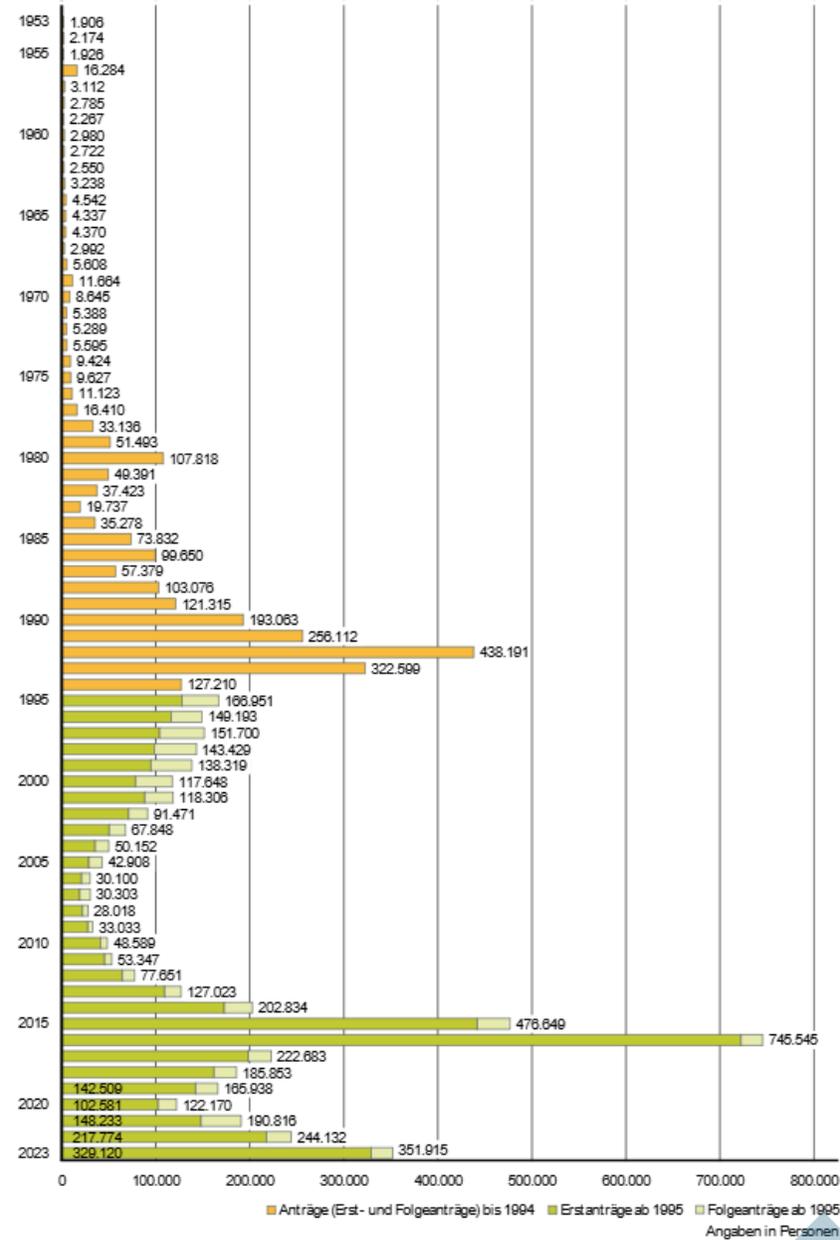


Abbildung I – 2:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit dem Jahr 1953



Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I – 6:
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten des
Jahres 2010

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

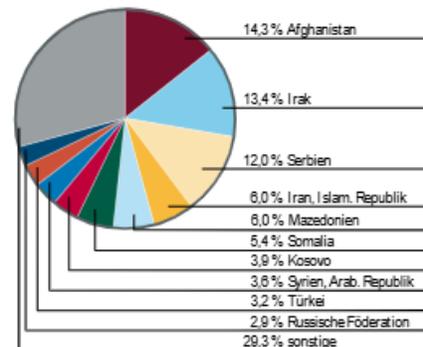


Abbildung I – 7:
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten des
Jahres 2015

2015

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899

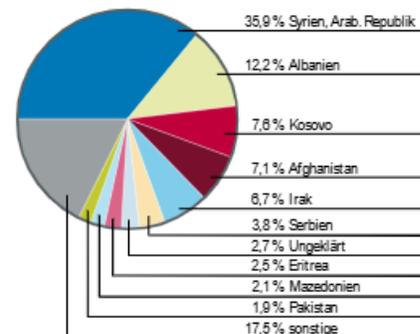


Abbildung I – 8:
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten des
Jahres 2020

2020

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 102.581

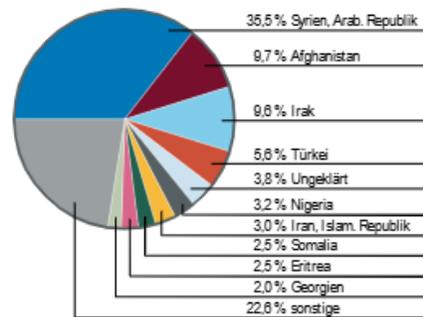


Abbildung I – 9:
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten des
Jahres 2023

2023

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 329.120

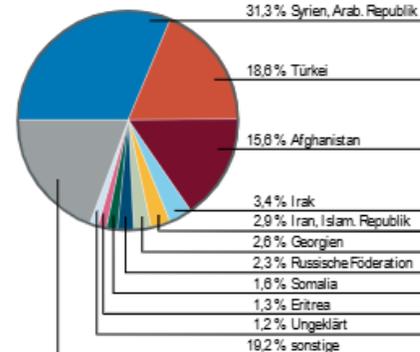
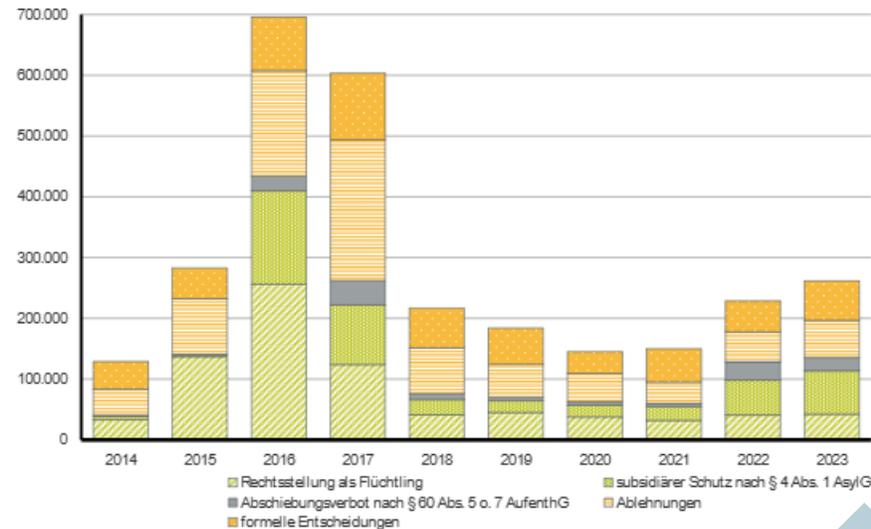


Tabelle I – 9:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit dem Jahr 2014 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen												
	insgesamt	Sachentscheidung								Formelle Entscheidung			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG					
		darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)											
2014	128.911	33.310	25,8 %	2.285	1,8 %	5.174	4,0 %	2.079	1,6 %	43.018	33,4 %	45.330	35,2 %
2015	282.726	137.136	48,5 %	2.029	0,7 %	1.707	0,6 %	2.072	0,7 %	91.514	32,4 %	50.297	17,8 %
2016	695.733	256.136	36,8 %	2.120	0,3 %	153.700	22,1 %	24.064	3,5 %	173.846	25,0 %	87.967	12,6 %
2017	603.428	123.909	20,5 %	4.359	0,7 %	98.074	16,3 %	39.659	6,6 %	232.307	38,5 %	109.479	18,1 %
2018	216.873	41.368	19,1 %	2.841	1,3 %	25.055	11,6 %	9.548	4,4 %	75.395	34,8 %	65.507	30,2 %
2019	183.954	45.053	24,5 %	2.192	1,2 %	19.419	10,6 %	5.857	3,2 %	54.034	29,4 %	59.591	32,4 %
2020	145.071	37.818	26,1 %	1.693	1,2 %	18.950	13,1 %	5.702	3,9 %	46.586	32,1 %	36.015	24,8 %
2021	149.954	32.065	21,4 %	1.226	0,8 %	22.996	15,3 %	4.787	3,2 %	35.071	23,4 %	55.035	36,7 %
2022	228.673	40.911	17,9 %	1.937	0,8 %	57.532	25,2 %	30.020	13,1 %	49.330	21,6 %	50.880	22,3 %
2023	261.601	42.525	16,3 %	1.824	0,7 %	71.290	27,3 %	21.462	8,2 %	61.778	23,6 %	64.546	24,7 %

Abbildung I – 18:
Entscheidungen über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) von 2014 bis 2023



- Quellen
- Folie 2 [UNHCR](#) Zahlen as 2023
- Folien 3 – 6 [BAMF](#) Bundesamt in Zahlen. Zahlen aus 2023

„Seenotrettung ist Schlepperei und die UNO-Flüchtlingshilfe sowie die EKD beteiligt sich daran.“

Genau wie der Flüchtlingsschutz ist Seenotrettung eine völkerrechtliche Verpflichtung, der momentan weder staatliche noch private Akteur*innen in ausreichendem Maße nachkommen, obwohl weithin bekannt ist, dass das Mittelmeer regelmäßig zum Schauplatz tödlicher Bootsunglücke wird. Deshalb nehmen sich Nichtregierungsorganisationen (NROs) dieser wichtigen Aufgabe an. Vorwürfe, zivile Seenotrettungsorganisationen würden mit Schlepper*innen zusammenarbeiten, haben sich als gegenstandslos erwiesen.

Quellen [UNO](#) [Seenotrettung](#)

Die Kirche finanziert Schlepper

Das Bündnis United4Rescue hat mit Unterstützung der EKD zusätzliche Schiffe zur Rettung von Ertrinkenden ins Mittelmeer gesendet.

Im Mittelmeer ertrinken Tausende Menschen, obwohl Seenotrettung staatliche Pflicht ist. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aber setzen auf Abschottung. Seit 2019 gibt es keine staatliche Seenotrettung mehr. Stattdessen unterstützt die EU libysche Milizen, die als „Küstenwache“ auftreten. Sie sollen die schutzsuchenden Menschen mit Gewalt daran hindern, europäischen Boden zu erreichen. Mehr noch: Europäische Staaten behindern systematisch zivile Rettungsorganisationen. Rettungsschiffen wird das Einlaufen in die Häfen untersagt oder sie werden bereits am Auslaufen gehindert. Es scheint, als gingen vor allem Italien und Malta so brutal vor. Letztlich weigern sich aber alle europäischen Regierungen Bootsflüchtlinge aufzunehmen.

Dieser Politik und humanitären Katastrophe wollen wir als Kirche nicht tatenlos zusehen. Daher unterstützt die EKD die zivile Seenotrettung, die handelt und Menschenleben rettet, wo staatliche Seenotrettung fehlt.

Quelle [EKD](#)

„Das sind doch alles Asyltourist*innen und Wirtschaftsflüchtlinge!“

Menschen fliehen nicht aus Spaß, sondern weil sie verzweifelt sind und darin ihre letzte Überlebenschance sehen. Da es derzeit kaum noch legale, sichere Fluchtwege gibt, setzen sie auf den weiten und gefährlichen Fluchtrouten notgedrungen ihr Leben aufs Spiel. Das hat nichts mit Tourismus zu tun.

Ein Blick auf die Herkunftsländer zeigt: die meisten Schutzsuchenden fliehen vor Gewalt und Terror. 2023 kamen 52% Prozent aller Flüchtlinge aus nur 3 Ländern: Syrien, Ukraine und Afghanistan. In diesen Ländern herrschen Unsicherheit und Gewalt, toben Kriege, ethnische Konflikte oder der Terror von Gruppen wie z. B. den Taliban.

In Deutschland haben 2023 vor allem Menschen aus Syrien, aber. auch aus Afghanistan, der Türkei, dem Irak, Georgien, dem Iran, Russland, Somalia oder Eritrea einen Asylantrag gestellt. Die Gründe für die Flucht verdeutlichen die Not der Menschen: Der Irak gilt in vielerlei Hinsicht als gescheiterter Staat und die Regierung in der Türkei geht repressiv gegen Regimekritiker*innen vor. In Somalia leiden die Menschen unter den brutalen Kämpfen zwischen verschiedenen Clans und Warlords, gleichzeitig mangelt es ihnen aufgrund jahreslanger, anhaltender Dürren an ausreichend Nahrung.

Quellen [BAMF](#) [UNO](#) / [Somalia](#)

„Flüchtlinge kosten zu viel Geld!“

Menschen zu helfen, die vor bewaffneten Konflikten und Verfolgung fliehen, ist eine humanitäre und völkerrechtliche Verpflichtung. Sie ist unter anderem in der Genfer Flüchtlingskonvention³¹ und im Grundrecht auf Asyl festgelegt.

Außerdem gibt es in Deutschland das Asylbewerberleistungsgesetz, das festlegt, welche Unterstützungsleistungen hilfsbedürftige Schutzsuchende erhalten können.

Es geht beim Flüchtlingsschutz also um die Umsetzung rechtlich bindender Verpflichtungen – nicht um eine Kosten-Nutzen-Frage.

Quelle [GFK](#) [GG Art. 16a](#)

Wie viel Geld bekommen Asylbewerber?

Alleinstehende Asylbewerber*innen haben Anspruch auf 460 Euro (Bedarfsgruppe 1) pro Monat.

Menschen, die in einer Partnerschaft leben, bekommen weniger – der Gesetzgeber geht davon aus, dass sie zusammen kochen und wirtschaften können und daher weniger Geld brauchen. Es sind pro Person Euro 413 (Bedarfsgruppe 2).

Kinder bekommen je nach Alter zwischen 312 und 408 Euro.

Aber diese Beträge werden in vielen Fällen nicht komplett ausgezahlt: Menschen in AnKER-Zentren oder anderen Unterkünften erhalten Essen, Getränke, Kleidung oder Schuhe nur als Sachleistung. Das heißt: Statt Geld für Lebensmittel oder Schuhe bekommen sie Essen aus der Kantine und Kleider aus der Kleiderkammer. Deswegen gibt es weniger Geld für sie, im Allgemeinen zwischen 164 und 204 Euro. Grundsätzlich können diese Summen weiter abgeschmolzen werden, wenn weitere persönlichen Bedürfnisse durch Wertgutscheine oder Sachleistungen gedeckt sind.

Quelle [Asylbewerberleistungsgesetz](#), [BMAS](#)

Faktencheck Bezahlkarte

Die Einführung einer Bezahlkarte birgt die Gefahr der Entmündigung der Betroffenen, der Verhinderung einer sparsamen und selbstbestimmten Lebensführung und der gleichberechtigten Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Hohe Einführungs- und Unterhaltungskosten, Gebühren für die Nutzung und bürokratischer Aufwand lassen sehr fraglich erscheinen, ob die Bezahlkarte tatsächlich die Kommunen entlastet.

Verschiedene Studien, unter anderem eine des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, zeigen, dass Höhe und Art der Auszahlung von Sozialleistungen auf der Flucht nur wenig relevant sind. Befragungen ergeben, dass Menschen in erster Linie wegen der Rechtssicherheit, der Aussicht auf ein faires Asylverfahren und der Achtung der Menschenrechte zu uns kommen. Ebenso ist relevant, ob Familienangehörige vor Ort und Sprachkenntnisse vorhanden sind und ob es gute Arbeitsmarktchancen gibt.

Quelle [Mediendienst Integration](#) [Diakonie](#) [BAMF-Studie](#)

Flüchtlinge sanieren sich auf unsere Kosten ihre Zähne –

oder, wie sieht es mit der Krankenversicherung aus?

Asylbewerber*innen sind erst einmal nicht gesetzlich krankenversichert – und schon gar nicht privat versichert. Sie haben in den ersten 18 Monaten nur Anspruch auf eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung. Das heißt, sie werden bei akuten Erkrankungen, Schmerzen oder Schwangerschaft untersucht und behandelt, bekommen Impfungen oder dürfen zu den normalen Vorsorgeuntersuchungen. Teurer Zahnersatz beispielsweise ist im Regelfall nicht drin.

Nach 18 Monaten fallen all diese Einschränkungen weg, die Menschen bekommen eine Krankenkassen-Karte und können dann einfach zum Arzt gehen. Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, sind von Anfang an ganz normal krankenversichert.

Ausnahme Bremer Modell

Wie viel bekommen Geflüchtete aus der Ukraine?

Ukrainische Geflüchtete können Bürgergeld oder Sozialhilfe bekommen – genau wie Deutsche. Alleinstehende, die nicht oder noch nicht arbeiten und Bürgergeld beziehen, erhalten zwischen 563 Euro (Regelstufe 1) und 451 Euro (Regelstufe 3) im Monat. Kinder je nach Alter zwischen 357 und 471 Euro. Die Kosten etwa für Miete und Heizung werden übernommen, wenn die Höhe angemessen ist.

„Flüchtlinge sind kriminell.“

Im Jahr 2022 wurden in Deutschland 2.093.782
Tatverdächtige erfasst,

darunter 310.062 Zuwander*innen. Das sind 14,8
Prozent aller Tatverdächtigen.

Zieht man jedoch die Tatverdächtigen im Bereich
ausländerrechtliche Verstöße (wie etwa illegale
Einreise oder Aufenthalt) ab, liegt der Anteil an
Zuwander*innen an der Allgemeinkriminalität bei
nur noch 6,8 Prozent.

Quelle [BMI](#)

Achtung: Die Zahlen aus 2023 sind hier noch nicht
ausgewertet!

Entgegen weit verbreiteter Annahmen haben Straftaten, die von Zuwander*innen verübt werden, wenig mit ihrer Herkunft oder der viel beschworenen kulturellen Prägung zu tun, sondern sind durch ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren bedingt.

Zum einen ist die Gruppe der Zuwanderer*innen ganz anders zusammengesetzt als die deutsche Gesamtbevölkerung und weist einen wesentlich höheren Anteil junger Männer auf: 68 Prozent derjenigen, die 2022 ihren Asylerstantrag gestellt haben, waren männlich, 73 Prozent von ihnen unter 30 Jahren alt.

Männer zwischen 14 und 30 Jahren gelten als besonders risikobereit und sind bei Gewaltdelikten überrepräsentiert, und zwar unabhängig von ihrer Herkunft.

Quelle BAMF [Christian Pfeiffer u.a.](#)

Zum anderen spielen vor allem konkrete Lebenslagen und die Bleibeperspektive eine wichtige Rolle. Geduldete und sich unerlaubt in Deutschland aufhaltende Zugewanderte werden statistisch gesehen häufiger zu Straftäter*innen, weil sie unter der Unsicherheit und Perspektivlosigkeit leiden, die ihre Situation mit sich bringt. Auch schwere soziale Lebensbedingungen, wie sie etwa durch die Unterbringung in Massenunterkünften entstehen, begünstigen gewalttätige und andere strafbare Verhaltensweisen.

Eine Aufenthaltsberechtigung und die damit einhergehende Arbeitserlaubnis hingegen bedeuten die Chance auf eine planbare, selbstbestimmte Zukunft, die niemand leichtfertig aufs Spiel setzt.

„Geflüchtete sind ungebildet, belasten die deutsche Volkswirtschaft und nutzen uns nicht.“

Flüchtlingsschutz darf keine Kosten-Nutzen-Frage sein. In Deutschland herrscht Fachkräftemangel, der Arbeitsmarkt wird langfristig auf Zuwanderung angewiesen sein. Geflüchtete sind ein Zugewinn für die deutsche Wirtschaft, sind besser ausgebildet als angenommen und tragen zum Steueraufkommen bei.

Quelle [Spurwechsel](#) [Jobturbo](#)

„Jeder Flüchtling holt nochmal mind.
vier Familienangehörige nach!“

Dem Familiennachzug sind in Deutschland allgemein
sehr enge rechtliche Grenzen gesetzt.

Der Familiennachzug ist nur möglich, wenn
Personen einen Aufenthaltstitel besitzen, und
auch dann nur mit erheblichen Einschränkungen.

Einen Anspruch auf Familiennachzug haben nur
anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte.

Dieser gilt für die sog. Kernfamilie (Eltern von
Minderjährigen, Ehepartnerin und minderjährige
ledige Kinder von Erwachsenen).

Für subsidiär Schutzberechtigte ist die Entscheidung über die Gewährung von Familiennachzug seit August 2018 ins behördliche Ermessen gestellt worden und auf besondere humanitäre Situationen beschränkt.

Es dürfen maximal 1.000 Visa zum Familiennachzug pro Monat erteilt werden.

Das vorgesehene Kontingent wurde aufgrund großer bürokratischer Hürden seit Einführung der Regelung nicht ausgeschöpft.

Während im 1. Halbjahr 2021 24.896 Asylsuchenden Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zugesprochen worden ist, sind im 1. Halbjahr 2022 (Stand: 14.06.2022) 8.183 Visa zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten erteilt worden (vom Antrag auf Familiennachzug bis zur Visaerteilung dauert es i. d. R. ein Jahr und länger).

Im Übrigen:

Das Grundgesetz stellt die Familie unter einen besonderen Schutz.

Statt den Familiennachzug einzuschränken oder bürokratisch zu erschweren, sollte dieser unterstützt und der Familienbegriff weiter gefasst werden.

Nicht zur Kernfamilie gehören nach dem Aufenthaltsgesetz bspw. Geschwister.

Wenn Eltern zu ihrem in Deutschland als Flüchtling anerkannten minderjährigen Kind nachziehen dürfen, stehen sie ggf. vor der Entscheidung, ob sie zu ihrem Kind nachreisen, bei den Geschwistern im Herkunftsstaat bleiben oder sich aufteilen.

Eine Trennung über mehrere Jahre oder dauerhaft führt zu einer Zerrüttung von Familien.

Zudem ist bei einer Trennung die Konzentration auf Integrationsaufgaben kaum zu leisten, insbesondere, wenn die eigene Familie sich noch in Gefahr befindet.

„Der Staat schiebt abgelehnte Asylbewerber nicht konsequent genug ab!“

Die Ablehnung im Asylverfahren ist nicht gleichzusetzen mit vollziehbarer Ausreisepflicht.

Viele Asylsuchende reichen - häufig erfolgreich - Klage gegen eine Ablehnung nach inhaltlicher Prüfung im Asylverfahren ein, in den meisten Fällen behalten sie dann ihre Aufenthaltsgestattung und sind nicht ausreisepflichtig (1. Halbjahr 2022: 18.594 Klagen bei 24.689 inhaltlichen Ablehnungen).

Auch abseits des Klageweges kann sich aus vielfältigen Gründen ein Aufenthaltsrecht ergeben. Ein Großteil der Menschen, die mit einem irgendwann einmal abgelehnten Asylantrag in Deutschland leben, hat mittlerweile ein reguläres Aufenthaltsrecht, bspw. aufgrund familiärer Bindungen oder nachhaltiger Integration.

Zum Stichtag 30.06.2022 betraf dies 75 % von 829.083 irgendwann einmal abgelehnten Asylsuchenden.

So wird eine Duldung erteilt, wenn jemand nicht abgeschoben werden darf oder soll: Bspw. aufgrund von Reiseunfähigkeit oder wegen der Aufnahme einer Ausbildung

Quelle [BAMF 2023](#) [BAMF Statistik](#) [BAMF 2022](#)

Ein unmittelbarer Vergleich von Zahlen ist nicht möglich, da es keine Daten darüber gibt, seit wann abgeschobene oder auch freiwillig ausgereiste Personen sich in Deutschland aufhielten. Die hier aufgeführten Zahlen zu Ablehnungen und Abschiebungen können nur einen Orientierungswert bieten.

Nach bestands- oder rechtskräftiger Entscheidung im Asylverfahren kommen viele abgelehnte Asylsuchende der ihnen gesetzten Frist zur eigenständigen Ausreise nach.

Im Jahr 2023 wurden 16430 Menschen abgeschoben. 10.763 sind über das Bund-Länder-Förderprogramm REAG/GARP freiwillig ausgereist.

